



Rechtshistorische Reihe

387

Matthias Günter Steiner

Die Klöster und ihr Wirken –
eine der Wurzeln
des Stiftungswesens?

Peter Lang

mit CD

Einführung und Problemstellung

Bei dem 1963 erschienenen *Handbuch des Stiftungsrechts* von Hans Liermann handelt es sich um das bedeutendste zusammenfassende Werk zur Geschichte des Stiftungsrechts. Mit seiner Materialfülle kann es durch die nachfolgend herausgebrachten Abhandlungen nicht ersetzt werden.¹ Der im Jahre 2002 erschienene Nachdruck wurde deshalb durch einen Beitrag von Michael Borgolte ergänzt, der die Defizite des Handbuchs von 1963 auf der Basis des erzielten wissenschaftlichen Fortschritts thematisiert.²

Kritisch angesprochen wird dabei besonders die durch Hans Liermann zum Orientierungspunkt erhobene Unterscheidung von Stiftung als Anstalt und Korporation.³ Nach Hans Liermann hatte der Stiftungsgedanke im Laufe der Entwicklung in der nachkonstantinischen Kirche gesiegt.⁴ „*Die Ecclesia als Korporation tritt in den Hintergrund. Als Träger des Kirchengutes erscheinen mehr und mehr verselbständigte personifizierte Vermögensmassen, die kirchlichen Stiftungen*“. Jedoch sei es bei dieser Kräfteverteilung nicht geblieben. Die weitere Entwicklung habe vielmehr „*einen Gegenspieler in Gestalt einer Korporation*“ gebracht, das Kloster. Obgleich man, weil das justinianische Recht nicht scharf zwischen Kloster und kirchlicher Wohltätigkeitsanstalt schied, gelegentlich von Klosterstiftungen spreche, handele es sich hier doch um von der Gemeinschaft der Mönche und deren von der Regel gestalteter Organisation getragene Personenverbände, also um Korporationen. Von diesem Denkschema hat sich Hans Liermann in der Folge nicht gelöst. Mehr noch stellten die Klöster für ihn eine „*lebensbedrohende*“ Gefahr für die Stiftung dar. Sie habe im germanischen Rechtskreis einen „*ständigen Zweifrontenkrieg*“ führen müssen, einerseits gegen das Eigenkirchenrecht, andererseits gegen die Genossenschaft.

Ob man mit einer solchen Sichtweise der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der christlichen Klöster für die Entwicklung des mittelalterlichen Stiftungswesens gerecht wird, ist fraglich. Mit dieser Untersuchung und Darstellung für Thüringen und die angrenzenden Landschaften wird versucht, dies zu ergründen.

Es ist in diesem Zuge dem geschichtlichen Werden des Stiftungsrechts nachzugehen, dessen Entwicklung im Mittelalter überwiegend von der Gewohnheit, d.h. der in Sitte, Brauchtum, religiöser Tradition normierten und normierenden Lebensordnung, sowie durch kulturelle Schichtungen und Verwerfungen, durch ein Neben- und Ineinander von Elementen sehr unterschiedlicher Herkunft be-

¹ Vgl. hierzu die bei Frhr. v. Campenhausen, Zum Geleit, in: Liermann, Hans, Geschichte des Stiftungsrechts, 2. Auflage, Tübingen 2002, FN. 2 und 3, angegebene Literatur.

² Borgolte, Michael, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen, eben da S. 13 – 69

³ Frhr. v. Campenhausen, Axel, Zum Geleit, a.a.O., S. 6; Borgolte, Michael, Von der Geschichte des Stiftungsrechts zur Geschichte der Stiftungen, a.a.O., S. 22

⁴ Zum folgenden: Liermann, Hans, Geschichte des Stiftungsrechts, a.a.O., S. 46, 61 f.

stimmt wurde.⁵ So musste sich der Stiftungsgedanke auf mannigfaltigen Wegen und Umwegen Bahn brechen. Zwischenstufen, die man nur mit starken Einschränkungen als stiftungsrechtliche Erscheinungen ansprechen kann, waren zu durchschreiten. Die Geschichte des Stiftungswesens war deshalb nicht die Geschichte eines Siegeszuges. Sie ist vielmehr zu deuten als eine ständige Bewegung zwischen den beiden Polen des alten, archaischen Rechts und neuem Rechtsdenken. Nicht eine Gesetzmäßigkeit, sondern die Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen entgegengesetzten geistigen Welten bestimmten den Gang seiner mit allen gesellschaftlichen Kräften verknüpften Geschichte. Gewiss gelangte der Stiftungsgedanke als Produkt jener geistigen Auseinandersetzung schließlich im hohen und späten Mittelalter zu schöner Blüte – jedoch erst am Ende eines langen, der Praxis des Rechtsverkehrs zu entnehmenden Weges.

Jede rechtsgeschichtliche Untersuchung aber, in der es um Fragen der Rechtspraxis geht, wird hauptsächlich auf eine einzige Art von Quellen verwiesen, aus der sie vor allen anderen zu schöpfen hat: die Originalurkunde. Hinzu treten die Urkundenfälschungen.

Auch ihnen kommt ein historischer Erkenntniswert zu. Dies weniger bezogen auf die Frage nach dem materiellen Wahrheitsgehalt der Nachricht, den allein die Originalurkunde mit Sicherheit gewährleisten kann. Jedoch erreichten die Urkundenfälscher des Mittelalters das mit ihrer Arbeit erstrebte Ziel in den Fällen, in denen nicht nur eine formelle, sondern eine sachliche Fälschung vorlag, zuvorderst durch die „Erfindung“ des Tatbestandes, der der eigentliche Zweck ihrer Falsifikate war. Im Übrigen kompilierten sie lieber, um ihre Werke der äußeren Kritik zu entziehen, aus Formelbüchern sowie aus echten Stücken, als dass sie ohne dringende Ursache Dinge fingierten.⁶ Häufig anstatt einer fehlenden, verlorenen oder nicht ausführlich genug erscheinenden Urkunde erstellt, befanden sich die Fälscher zudem nicht selten sachlich im Recht, wenn sie in einer Zeit mit vorzugsweise mündlicher Tradition aufgrund mündlicher Überlieferung zur Tat schritten.⁷

Soweit es den Tatbestand der Fälschung betrifft, ging es stets darum, dem durch die Fälschung Begünstigten eine günstigere Rechtslage zu verschaffen oder Lücken in den Rechtsbeweisen zu füllen. Das allerdings geschah nicht unter Rück-

⁵ Zur Rechtsgewohnheit als tragendes Prinzip mittelalterlichen Rechts sowie zum Spannungsverhältnis zwischen der durch den Klerus als der führenden Schicht von Schriftkundigen verwalteten Tradition antiker Hochkultur im Sinne des neuen Wissens einschließlich des dies betreffenden religiösen Weltbildes und der aus archaischen Denkformen aufsteigenden eigenständigen Kultur: Dilcher, Gerhard, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6, Berlin 1992, S. 23 ff., 52 ff.

⁶ Patze, Hans, Altenburger Urkundenbuch (976 – 1350), Jena 1955, S. 63, 66, 72, 85, 87 f., 90, 94 f., 97, 99, 103 f., 104, 113, 120, 127, 129, 130

⁷ Patze, Hans, Altenburger Urkundenbuch (976 – 1350), a.a.O., S. 86, 95, 104

griff auf der damaligen Zeit fremde Rechtsvorstellungen. Vielmehr entsprachen die Fälscher den seinerzeitigen rechtlichen Möglichkeiten, dem üblichen Verfahren tatsächlich stattgefunder Rechtsgeschäfte sowie den Entwicklungstendenzen im Recht.⁸ Abgesehen davon, dass die Fälschungen als Zeugnis der Willensabsicht ohnehin einen wichtigen Quellenwert besitzen, waren sie damit Bestandteile der Rechtspraxis, die den mittelalterlichen Rechtsvorstellungen und Rechtsäußerungen zu lebendigem Dasein verhalfen.

Bei der Beschreibung des Weges, den das Stiftungswesen im Mittelalter unter dem Einfluss des Wirkens der Klöster nahm, werden deshalb auch als solche gekennzeichnete Urkundenfälschungen herangezogen. Material für diese Untersuchung stellen die Urkunden zu den Klöstern Thüringens und der angrenzenden Landschaften, wie sie in den von *Otto Dobenecker* verzeichneten Regesten zur thüringischen Geschichte vorliegen.⁹ Ergänzend wird dabei neben weiteren gedruckten Quellen auf die durch *Johannes Mötsch* bearbeiteten Regesten zur Geschichte der Klöster Allendorf, Kapellendorf und Zella/Rhön¹⁰, auf das von *Hans Patze* verzeichnete Altenburger Urkundenbuch¹¹, auf das durch *Manfred von Boetticher* bearbeitete Urkundenbuch des welfischen Landklosters Hilwartshausen¹² sowie auf die von *Otto Grotewold* und *Felix Rosenfeld* verzeichneten Regesten der Landgrafen von Hessen¹³ zurückgegriffen.

Neben dem Problem der Auswahl der Quellen stellt sich überdies die Frage nach der Auswertung des Materials. Es ist für die fränkische Zeit bekannt, dass innerhalb desselben Volkes zwei verschiedene Formen des Denkens existierten, das römisch-rationale Denken der Kirche und der dünnen Oberschicht sowie das archaisch-irrationale Denken der großen Zahl der germanischen Bevölkerung.¹⁴ Diese Feststellung ist unterdessen um so bedeutsamer, weil die Quellen, die uns für das frühe Mittelalter zur Verfügung stehen, als Kennzeichen dafür, dass die

⁸ Patze, Hans, Altenburger Urkundenbuch (976 – 1350), a.a.O., S. 91 f., 94, 100 f., 104, 106 ff., 110, 112, 116 f., 129, 133, 139, 141 f., 145 f., 151

⁹ Dobenecker, Otto, *Regesta diplomatica necnon epistolaria Historiae Thuringiae*, Jena 1896 – 1939 (Nachdruck: Vaduz/Liechtenstein 1998), Bd. I (500 – 1152), Bd. II (1152 – 1227), Bd. III (1228 – 1266), Bd. IV (1267 – 1288) – Zitiert mit: Dobenecker, Reg. Thur. nach Band und Nummer des Regests.

¹⁰ Mötsch, Johannes, *Fuldische Frauenklöster in Thüringen – Regesten zur Geschichte der Klöster Allendorf, Kapellendorf und Zella/Rhön*, Jena/München 1999 – Zitiert mit: Mötsch, Reg. zum Kl. Allendorf/zum Kl. Kapellendorf/zum Kl. Zella und Nummer des Regests.

¹¹ Patze, Hans, Altenburger Urkundenbuch (976 – 1350), Jena 1955 – Zitiert mit: Patze, Altenburger Urkundenbuch (976 – 1359) und Nummer der Urkunde.

¹² von Boetticher, Manfred, *Urkundenbuch des Stifts Hilwartshausen (Göttingen-Grubenhägener Urkundenbuch, 4. Abteilung)*, Hannover 2001 – Zitiert mit: von Boetticher, Urkundenbuch des Stifts Hilwartshausen und Nummer der Urkunde.

¹³ Grotewold, Otto/Rosenfeld, Felix, *Regesten der Landgrafen von Hessen*, Bd. I (1247 – 1328), Marburg 1929 – Zitiert mit: Grotewold/Rosenfeld, Regesten der Landgrafen von Hessen, I. Bd. und Nummer des Regests.

¹⁴ Hattenhauer, Hans, *Die Entdeckung der Verfügungsmacht*, Hamburg 1969, S. 7 – 9

Urkunde in ihren Anfängen zu einer auf den Raum der Kirche und der Königskanzlei beschränkten Sonderexistenz verurteilt war¹⁵, fast ausschließlich Klöster sowie sonstige geistliche Anstalten betreffen. Sie müssen daher mit dem Vorbehalt gelesen werden, dass sie das Rechtsdenken ihrer Zeit zuallererst aus kirchlicher Sicht wiedergeben und damit die konkreten Formen des Zusammenlebens von rationalem und irrationalen Denken wie aber auch die Andersartigkeit beider Denkformen nur bedingt erkennen lassen.

Zugleich leitet jene zeitübergreifende Einsicht in die Verschiedenheit der Vorstellungen alten Rechts im Vergleich zu neuem Rechtsdenken zur Problematik rechtshistorischer Hermeneutik über. Bedeutsam für die Erkenntnis und die Formulierung rechtsgeschichtlicher Problemstellungen ist diese methodische Frage mit *Hans Hattenhauer*¹⁶ wie folgt zu beantworten: Zwar kann ein Recht einer früheren Zeit nicht wie das moderne Recht behandelt werden. Jedoch lebt die Rechtsgeschichte vom Methodendualismus. Es erweist sich deshalb als notwendig, den Versuch zu unternehmen, das alte Recht rational und bis zu einem gewissen Grade systematisch darzustellen. Begriffe wie Eigentum, Tausch, Kauf, Schenkung etc. werden gebraucht werden müssen, obgleich bei ihnen der moderne Bedeutungsinhalt mitschwingt. Da diese Spannung durch die Hermeneutik nur überbrückt werden kann, gilt es, „sich auf die Forderung zu beschränken, dass bei aller Notwendigkeit rationaler und systematischer Darstellung immer zugleich der stillschweigende oder bisweilen auch laut zu erhebende Vorbehalt gemacht wird, dass das dargestellte Bild nur Ausdrucksform, Übersetzung und dementsprechend unvollkommene Wiedergabe der Wirklichkeit ist“. Diese Dissertation wird daher die Quellen nicht dahingehend befragen, welcher der modernen Rechtsfiguren sie am meisten entsprechen. Entscheidend ist vielmehr, „ob sie überhaupt diese modernen Kategorien oder analoge Vorstellungen kennen und wie das in der Sprache unserer Rechtswissenschaft am genauestens und ohne zu groÙe Entfernung vom alten Rechtsdenken ausgedrückt werden kann“.

Steht der Untersuchungsgegenstand damit in seinem Kernpunkt, die Art der zu untersuchenden Quellen sowie die zu wählende Herangehensweise an die mittelalterlichen Urkunden fest, ist dieser nunmehr unter Fixierung der zeitlichen Grenzpunkte mit Leben auszufüllen.

Aus vorchristlicher Zeit liegen für den germanischen Bereich keine Hinweise auf das Bestehen von Stiftungen vor.¹⁷ Darüber hinaus lassen sich, obgleich das Christentum bereits nach der Niederlage der Thüringer im Jahre 531 gegen die mit den Sachsen verbündeten Franken sowie der nachfolgenden lockeren Ein-

¹⁵ Brunner, Heinrich/Freiherr von Schwerin, Claudio, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., 2. Auflage, München/Leipzig 1928, S. 560

¹⁶ Hattenhauer, Hans, Die Entdeckung der Verfügungsmacht, a.a.O., S. 150 – 152

¹⁷ Liermann, Hans, Geschichte des Stiftungsrechts, a.a.O., S. 47 f.; Schulze, Reiner, Stiftungsrecht, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, IV. Bd., Berlin 1990, Sp. 1981

gliederung Thüringens in das Frankenreich¹⁸ Verbreitung gefunden hatte¹⁹, für diese frühe Zeit aufgrund der Quellenlage keine Erkenntnisse für den Untersuchungsgegenstand gewinnen. Die Eigenart unseres Materials bringt es daher mit sich, dass die Quellenuntersuchung erst mit dem 8. Jahrhundert einsetzen kann. Das ist die Zeit, in der sich in Thüringen und den angrenzenden Landschaften aufgrund der Bemühungen von Winfred Bonifatius (672 – 754) um eine an Rom orientierte Christianisierung die Kirchenorganisation²⁰ sowie das Klosterwesen allmählich zu entwickeln begann²¹.

¹⁸ Landau, Peter, Die Lex Thuringorum, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., 118. Bd., Wien/Köln/Weimar 2001, S. 25

¹⁹ Hierauf deutete die Existenz einer christianisierten Oberschicht hin, die erstmals in einem Brief Papst Gregors II. (715 – 731) von 722 genannt wird (*Dobenecker, Reg. Thur. I, 10*).

²⁰ Dobenecker, Reg. Thur. I, 8, 9, 10, 11, 12 13, 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 28 a

²¹ Z.B.: Dobenecker, Reg. Thur. I, 24/25/26 a (*Kl. Fulda*), 30/32 (*Kl. Hersfeld*), 40 a/70 (*Kl. Ohrdruf*), 48/66/67 (*Kl. Milz*) – Man nimmt an, dass das Gebiet östlich des Rheins und nördlich des Mains Anfang des 8. Jahrhunderts klosterleer gewesen ist. Insbesondere erweisen sich die Berichte über die Gründung des Petersklosters zu Erfurt im Jahre 706 durch König Dagobert nicht als Äußerungen einer älteren, glaubwürdigen Tradition.^(a) Es fragt sich allerdings, ob der iro-schottische Missionsbischof Willibrord (*gest. 739*) ein Kloster im Schloss zu Hammelburg eingerichtet haben könnte. Ausgangspunkt für diese Erwägung stellt die in *Dobenecker, Reg. Thur. I, 7* verzeichnete Urkunde dar. Danach schenkte Herzog Heden II. (689 – 719) Willibrord am 18. April 716 sein Erbgut zu Hammelburg, wo er auf Willibrords Rat ein Kloster einzurichten gedachte. Zwar fehlen in der Folge urkundliche Nachrichten zu einem solchen Kloster. Jedoch spricht dieser Umstand in Anbetracht der schlechten Quellenlage sowie der Möglichkeit, dass das Kloster aufgrund widriger Verhältnisse über kurz oder lang wieder eingegangen sein kann, nicht schlechthin gegen die von Willibrord jedenfalls bereits ins Auge gefasste Klostergründung: Beispiele für Kloster- und Stiftsgründungen in ehemaligen Schlössern und Burgen, die in bischöfliche Hand gelangten, lassen sich zahlreich erbringen. Darüber hinaus war im Einklang mit der Lage im langobardisch-italischen Raum der scharf formulierte Teil der Gründung die Ausstattung im weitesten Sinne des Wortes.^(b) Es kann daher in einer bloß vagen Formulierung von der Gründung die Rede sein.^(c) Überhaupt war dem Mittelalter eine „Fundatio“ im Sinne einer Darstellung des Gesamtgründungsvorgangs weitestgehend fremd, so dass wir häufig Gründungsinformationen aus königlichen Schutzurkunden^(d) oder aus bischöflichen Traditionsurkunden^(e) entnehmen müssen. Damit aber bleibt der Inhalt der in Rede stehenden Urkunde nicht hinter dem zurück, was uns die urkundlichen Überlieferungen des Mittelalters zu Klostergründungen vielfach bieten. Das Notwendigste war gesagt. Die der Gründung dienenden Güter sind genannt und wurden Willibrord zur Verfügung gestellt.

^(a) Werner, Matthias, Gab es ein klösterliches Leben auf dem Erfurter Petersberg schon im Frühmittelalter?, in: Jahrbuch der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, Bd. 7, 1. Auflage, Regensburg 2004, S. 44 – 50

^(b) Feine, Hans Erich, Studien zum langobardisch-italischen Eigenkirchenrecht, I. Teil, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 61. Bd., Weimar 1941, S. 63

^(c) Z.B.: Dobenecker, Reg. Thur. I, 972 (*Kl. Lippoldsberg*); vgl. hierzu auch: Patze, Hans, Altenburger Urkundenbuch (976 – 1350), Einleitung S. 94 FN. 4

^(d) Z.B.: Dobenecker, Reg. Thur. I, 541 (*Kl. Vitzenburg [19. Januar 991]*)

^(e) Z.B.: Dobenecker, Reg. Thur. I, 830 (*Kl. Goseck [29. September 1061]*), 1188 (*Kl. Gerode [Dezember 1124]*), 1308 (*Kl. Veßra [1135]*), 1398 (*Kl. Heusdorf [März 1140]*)

Mit der hieran anknüpfenden Feststellung, dass erst der Sieg des Christentums für den germanischen Rechtskreis und damit auch für Thüringen die große Wende in der Geschichte des Stiftungsrechts gebracht hat, ist nichts Neues gesagt. Die Frage aber ist, wann das geschah und wie es geschah, dass in einer bestimmten geschichtlichen Situation die Herausbildung von stiftungsrechtlichen Erscheinungen ermöglicht wurde. Von besonderer Bedeutung ist dabei vor allem das „Wie“ ihrer Entstehung und hiermit einhergehend das Zusammenspiel zwischen den nie ganz gestorbenen Vorstellungen des alten, archaischen Rechts und dem neuen Rechtsdenken.

Aus der Frage, welche besonderen Rechtsgestaltungen am Anfang der Geschichte des Stiftungsrechts stehen, wiederum ergibt sich die andere nach dem Wandel in den Vorstellungen und im Rechtsdenken der Menschen, die den Anfang damit machten, jene stiftungsrechtlichen Ansätze aufzugreifen und sie ihrer Wesensart nach weiter auszubauen. Ein solch grundlegender Wandel in den juristischen Formen allerdings geschieht nicht ohne Ursachen.

Die Entwicklung des Stiftungswesens kann infolgedessen in seiner Bedeutung nicht verstanden werden, wenn man sich auf die positivistische Darstellung bestimmter juristischer Konstruktionen und ihrer Geschichte beschränkt. Zu fragen ist vielmehr, wer in den Zeitgenossen den Wunsch erweckte, einen bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens auf die Dauer zu erreichen, aus welchen Gründen man diesen Gedanken in das deutsche Recht aufnahm, welcher Rechtsgeschäfte man sich bei seiner Einführung in das Recht bediente und wie es schließlich zur Herausbildung von Stiftungen aller Art kam, die letztlich aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit ganz von selbst zur Weiterentwicklung des Stiftungsrechts beitrugen.

Die Sehnsucht nach Beständigkeit im Sinne der Fortdauer über alle Zeiten hinweg bis hin zum Traum vom ewigen Leben liegt zutiefst in der menschlichen Natur begründet. Doch der Gedanke, dass man über die Widmung eines Komplexes von wirtschaftlichen Gütern für einen bestimmten Zweck noch viel konkreter für die Fortexistenz nach dem Tode sorgen kann, musste von den Germanen erst noch entdeckt werden. Diese Entdeckung vollzog sich allmählich und im Laufe von Jahrhunderten auf dem Boden der christlichen Kirche. Sie bewirkte mit ihrer Predigt die ersten Veränderungen im germanischen Erb- und Familienrecht und trug Vorstellungen in die germanische Rechtswelt hinein, die bis dahin undenkbar gewesen waren. Als Urheberin der ersten Art der Verfügung über Grundvermögen leitete die Kirche auf diese Weise den Wandel in den mittelalterlichen Rechtsvorstellungen ein, der alsbald nach den Missionierungserfolgen des Winfried Bonifatius im Untersuchungsgebiet nahezu den gesamten Rechtsverkehr mit der Kirche dauerhaft unter das Zeichen der *donatio pro salute animae* und die ganze Fülle ihrer geistlich-religiösen und sozialen Aufgaben treten ließ.

Dieses später bei den Deutschen Seelgerät genannte Rechtsgeschäft behandelt *Hans Liermann* in seinen Darstellungen zum Stiftungswesen des hohen Mittelal-

ters. Für ihn bildete sich der Stiftungscharakter des häufig im Zusammenhang mit der Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen²² sowie im Kontext des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter²³ erörterten Seelgerätes „mit dem wachsenden Wohlstand, wie er besonders in der mittelalterlichen Stadt anzutreffen war“, heraus.²⁴ Dazu gesellt sich die Auffassung, dass erst das Aufkommen der Anordnung von Verfalls- und Eingriffsrechten die donatio pro salute animae zur „Schenkungsstiftung mit Auflage“²⁵ erwachsen ließ. Während es zuvor an der Möglichkeit zur praktischen Durchsetzung des Stifterwillens gefehlt habe, sei nunmehr durch jene, eine Neuschöpfung des ausgehenden 13. Jahrhunderts darstellenden Zwangsrechte eine stiftungsmäßige Bindung der zuwandten Vermögenswerte geschaffen worden.²⁶

Da Arbeiten auf diesem Gebiet für Thüringen und die angrenzenden Landschaften fehlen, soll die Richtigkeit dieser Ansätze überprüft werden. Dabei wird zu zeigen sein, dass und in welcher Weise das Stiftungswesen des Mittelalters durch die einen „Kristallisierungskern des gesamten mittelalterlichen Lebens“ darstellenden Klöster²⁷ sowie die ihre Geschichte prägenden Entwicklungslinien Impulse empfing, wie die Seelgerätsstiftungen auf die hiermit einhergehenden neuen Bedürfnisse und Rahmenbedingungen reagierten. Das gilt indes nicht nur für die Seelgerätsstiftungen im allgemeinen Sinn, die insofern mit dem Kloster als einer den „Evangelischen Räten“ entsprechenden Stätte des Gotteslobes und der Askese „verschwistert“ waren, als sich bei der sie tragenden Lehre von der portio Christi die Mahnung zur christlichen Karitas mit der Idee der Askese verband.²⁸ Von ebensolcher Wichtigkeit sind vielmehr auch diejenigen Stiftungen, die zwar gleichermaßen der Verwirklichung kultischer Aufgaben, Seelmesszwecken oder

²² Bartsch, Robert, Seelgerätsstiftungen im XIV. Jahrhundert, Festschrift für Karl von Amira, Berlin 1908, S. 1 – 58; Fröhlich, Karl, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 51. Bd., Weimar 1931, S. 458

²³ Werminghoff, Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche, 2. Auflage, Leipzig/Berlin 1913, S. 97 f.; Schultze, Alfred, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe für Rudolph Sohm, München/Leipzig 1914, S. 105 – 142; Fröhlich, Karl, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, a.a.O., S. 458 f.

²⁴ Liermann, Hans, Geschichte des Stiftungsrechts, a.a.O., S. 110

²⁵ So die von Hans Lentze im Anschluss an Dieter Pleimes gewählte Terminologie (*Die Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 68. Bd., Weimar 1951, S. 223 f.; *Das Seelgerät im mittelalterlichen Wien*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 75. Bd., Weimar 1958, S. 45, 99).

²⁶ Pleimes, Dieter, Weltliches Stiftungsrecht – Geschichte der Rechtsformen, Weimar 1938, S. 37 ff.; Lentze, Hans, Begräbnis und Jahrtag im mittelalterlichen Wien, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 67. Bd., Weimar 1950, S. 359 f.

²⁷ Semmler, Josef, Tradition und Königsschutz, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 76. Bd., Weimar 1959, S. 1

²⁸ Bruck, Eberhard Friedrich, Kirchenväter und Seelteil, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Rom. Abt., 72. Bd., Weimar 1955, S. 198 ff.

ähnlicher Absichten dienten, die jedoch zugleich den Anstoß zur Errichtung eigener Priesterstellen an bereits bestehenden oder neu erbauten Altären boten (*sog. Altarpfründen*).

Die Altarpfründen waren aus dem Seelgerät entstanden, als für den Altar schließlich auf die Dauer ein eigener Priester angestellt wurde, der an diesem Altar ständig die Messen zu lesen hatte. Ihnen werden im Allgemeinen nur die eigentlichen Priesterstellenstiftungen zugerechnet, bei denen man, wenn auch nur im übertragenen Sinn, von Pfründen reden kann.²⁹ Die Stelle wurde hier einem bestimmten Weltpriester übertragen. Er war entweder Lohnpriester des Pfarrers oder selbständiger Pfründeneinhaber, dessen Rechtsstellung in unterschiedlicher Art und Weise geregelt sein konnte.³⁰ Dabei sind *Lohnpriesterstellenstiftungen* auch bei den Klöstern verbreitet gewesen.³¹ Dieter Pleimes führt dies darauf zurück, dass für die Klöster, denen wenig an der Aufsicht des Bischofs und der gesicherten Stellung des Pfründeneinhabers gelegen habe, die Einordnung der Priesterstellen in den kirchlichen Benefizialaufbau nicht so selbstverständlich gewesen sei wie für Pfarrkirchen.³² Damit im Einklang stehen fernerhin die Untersuchungsergebnisse von Hans Lentze. Er fand für die Klöster und die Klosterkirchen keine Hinweise auf die Existenz von Priesterfründen. Vielmehr seien hier neben den Lohnpriesterstellenstiftungen lediglich „*Messenstiftungen*“ zu beobachten. Bei diesen habe im Unterschied zu den eigentlichen Altarpfründen nicht ein bestimmter Priester die Messen versehen, sondern irgendein Konventuale des Klosters.³³

Die Gemeinsamkeit all dieser stiftungsrechtlichen Erscheinungen bestand in der Wiederholung und Vermehrung des Gebetes und des Opfers, die für den mittelalterlichen Menschen eine zentrale Rolle spielte. Angesichts jenes allgemeinen, zugleich auf die Bedeutung des Anniversariums³⁴ im Gedenk- wie im Stiftungswesen hinweisenden Strebens der Gläubigen, in ihren guten Werken lebendig zu bleiben und durch diese das Heil der Seele zu erlangen, versteht sich die Sorge um das Andenken und das Gedenken. Es wach zu halten, bedeutete für den Christenmenschen, der an die Auferstehung der Toten am jüngsten Tag glaubte, das Gebetsgedenken nach Möglichkeit zu perpetuieren. In diesem Sinne lebte er in

²⁹ Fröhlich, Karl, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, a.a.O., S. 457; Lentze, Hans, Die Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, a.a.O., S. 223; Liermann, Hans, Geschichte des Stiftungsrechts, a.a.O., S. 111

³⁰ Fröhlich, Karl, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, a.a.O., S. 471 ff.; Pleimes, Dieter, Weltliches Stiftungsrecht, a.a.O., S. 130 ff.; Lentze, Hans, Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, a.a.O., S. 229 ff.

³¹ Pleimes, Dieter, Weltliches Stiftungsrecht, a.a.O., S. 157 f.; Lentze, Hans, Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, a.a.O., S. 247

³² Pleimes, Dieter, Weltliches Stiftungsrecht, a.a.O., S. 157

³³ Lentze, Hans, Rechtsform der Altarpfründen im mittelalterlichen Wien, a.a.O., S. 223 – 229

³⁴ Zum Anniversarium, d.h. der im Rahmen des Totengedächtnisses gewährleisteten jährlichen Memoria durch Messen und zusätzliche Gebetsdienste: Merk, Karl Josef, Die meßliturgische Totenehrung in der römischen Kirche 1, Stuttgart 1926, bes. S. 56 ff. und S. 102 ff.

Übereinstimmung und Akzeptanz mit der gesamtgesellschaftlichen Ordnung und den dominierenden Vorstellungen, die die Institutionen der Kirche, so vor allem die als „Gebetsklöster“ konzipierten monastischen Einrichtungen, als Mittler zwischen Diesseits und Jenseits ansahen.³⁵ Darüber hinaus ist neben dem mit dieser Geisteshaltung untrennbar verknüpften Problemkreis der Altarpfründen sowie der sonstigen Stiftungen von täglichen Messen und Wochenmessen für unser Untersuchungsgebiet der Frage nachzugehen, ob man mit Blick auf die mit ihrem Beten und asketischem Leben den Segen des Himmelsreiches auf das irdische Reich herabruferden Klöster einschließlich ihrer Spitäler von stiftungsartigen Gebilden sprechen kann. Zugleich zwingt dies zu der Auseinandersetzung mit der Problematik, inwieweit sich in der aufgrund des Herrschaftsanspruchs des Herrn grundsätzlich stiftungsfeindlich eingestellten eigenkirchenrechtlichen Epoche überhaupt Gedanken herauszubilden vermochten, die die Keime für eine Neugestaltung des Stiftungswesens in sich trugen und schließlich nach der Überwindung des Eigenkirchenrechts aufgenommen und weiterverarbeitet werden konnten.

Ungeachtet der sich aus dem Eigenkirchenrecht ergebenden Einengungen spielten die zunächst vornehmlich auf die Benediktinerregel gegründeten monastischen Einrichtungen überall im Abendland eine gewichtige Rolle. Die Benediktiner, deren Klöster unter dem Einfluss der auf eine strenge Wiederaufrichtung der Regula Benedicti abzielenden monastischen Grundideen Cluny's als strahlende Vision einer Gottesburg erscheinen, führten zwar ein eher zurückgezogenes religiöses Leben.³⁶ Der bereits durch den heiligen Benedikt von Nursia (*um 480 – 547*) zur Wirksamkeit gebrachte Gedanke „*ora et labora*“ bewirkte jedoch unbeschadet aller Absage an die Welt zugleich eine starke Hinorientierung zur Welt. Konkret wurde dieser Grundsatz bei den als Stützpunkte der Mission und als Wallfahrtsorte in Erscheinung tretenden Monasteria allenthalben. Eingebettet in die Rechts- und Sozialordnung seiner Zeit erlangten die Klöster, die aufgrund der Lebensbedürfnisse der oft großen Konvente zu einer planmäßigen, fortschrittlichen Bewirtschaftung des Grundbesitzes gezwungen waren, Bedeutung für die Rodungs- und Siedlungsbewegungen.³⁷ Häufig mutiert zu Versorgungsanstalten für nachgeborene Kinder der Adelssippen, für unverheiratet gebliebene Töchter und für Witwen wurden sie so zu einem geistlichen und weltlichen Instrument im mittelalterlichen Herrschaftsgefüge.³⁸ Darüber hinaus gaben die Erfordernisse des

³⁵ Gleba, Gudrun, Klöster und Orden im Mittelalter, 2. Auflage, Darmstadt 2006, S. 42 f., 117; Frank, Isnard W., Lexikon des Mönchtums und der Orden, Stuttgart 2005, Einleitung S. 22 f.

³⁶ Hallinger, Cassius, Zur geistigen Welt der Anfänge Cluny's, Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters, 10. Jahrgang, Münster/Köln 1953/54, S. 417 – 445

³⁷ Schilling, Johannes, Kloster, in: Evangelisches Kirchenlexikon, 2. Bd., 3. Auflage, Göttingen 1989, Sp. 1314; Gleba, Gudrun, Klöster und Orden im Mittelalter, a.a.O., S. 40 f., 83

³⁸ Bader, Karl S./Dilcher, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte (Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa), Berlin/Heidelberg/New York 1999, S. 78 ff.

Schriftlichkeit und die Lesung heiliger Schriften (*lectio divina*) voraussetzenden opus Dei Anlass zur Ausführung großartiger Bauten³⁹, zur schöpferischen Pflege der Liturgie und Kirchenmusik⁴⁰ sowie zur Beschaffung der notwendigen liturgischen Bücher im Wege des Abschreibens⁴¹. Gewerbe und Kunstmühle hielten auf diese Weise Einzug in die Monasteria⁴², die mit ihren Skriptorien und Bibliotheken die Grundlagen der Bildungstradition⁴³, der monastischen Theologie⁴⁴, der Hagiographie⁴⁵ und der Historiographie⁴⁶ schufen. Dazu ließen die Erziehung des geistlichen Nachwuchses (*Scholastikat*) sowie die Funktion als Ausbildungsstätte für die Nachkommen des Laienadels, für Schreiber und Beamte die monastischen Einrichtungen zur „*einzigem Pflegestätte des geistigen und wissenschaftlichen Lebens*“ erwachsen.⁴⁷

Eine Folge der damit im Zusammenhang stehenden Entwicklung war, dass bei den Klöstern bereits seit der fränkischen Zeit relativ klar herausgeformte Schulstiftungen in Gestalt von Klosterschulen zur Entstehung gelangten. In ihnen kam bereits ein gewisser anstaltlicher Charakter zum Ausdruck, wenn auch noch überdeckt durch die Abhängigkeit von der monastischen Mutteranstalt. So handelte es sich bei der Klosterschule von Fulda zwar um ein ihrem Zweck auf Dauer verhaftetes Sondervermögen im klösterlichen Gesamtvermögen. Aber mehr als die aus der Zugehörigkeit zum Kloster Fulda entspringende Unselbständigkeit der Stiftung im Innenverhältnis, die sich insbesondere in der Leitung der Klosterschule durch den jeweiligen Abt von Fulda entäußerte⁴⁸, lässt sich hieraus nicht

³⁹ Zwar enthielt keiner der großen Ordensregeln Vorschriften für den Klosterbau. Jedoch waren die Klosterbauten Zweckbauten, die dem Leben nach der Regel dienen sollten. Sie brachten deshalb die klösterliche Lebensordnung in der Bauordnung zur Darstellung: Braufels, Wolfgang, Abendländische Klosterbaukunst, Köln 1969; Binding, Günther/Untermann, Matthias, Kleine Kunstgeschichte der mittelalterlichen Ordensbaukunst in Deutschland, Darmstadt 1993

⁴⁰ Schilling, Johannes, Kloster, a.a.O., Sp. 1314

⁴¹ Z.B.: Dobenecker, Reg. Thur. I, 1436; Dobenecker, Reg. Thur. II, 352

⁴² Gleba, Gudrun, Klöster und Orden im Mittelalter, a.a.O., S. 57 ff.

⁴³ Feine, Hans Erich, Vom Fortleben des römischen Rechts in der Kirche, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 73. Bd., Weimar 1956, S. 1 f.; Frank, Isnard W., Lexikon des Mönchtums und der Orden, a.a.O., Einleitung S. 23

⁴⁴ Zur „monastischen Theologie“ als theologiegeschichtlich geprägtem Begriff: Frank, Isnard W., Lexikon des Mönchtums und der Orden, a.a.O., Einleitung S. 23 sowie S. 220

⁴⁵ Gleba, Gudrun, Klöster und Orden im Mittelalter, a.a.O., S. 49 ff.; zur Entwicklung des Schreibens über das Leben und die Taten von Heiligen als Teil ihrer Verehrung in Theologische Realencyklopädie, XIV. Bd., Berlin/New York 1985: Farmer, David Hugh, Hagiographie I – Alte Kirche, S. 360 – 364; Hausberger, Karl, Hagiographie II – Römisch-katholische Kirche, S. 365 – 371

⁴⁶ Gleba, Gudrun, Klöster und Orden im Mittelalter, a.a.O., S. 52 ff.

⁴⁷ Semmler, Josef, Tradition und Königsschutz, a.a.O., S. 1; Gleba, Gudrun, Klöster und Orden im Mittelalter, a.a.O., S. 39, 63

⁴⁸ Hoke, Rudolf, Fulda, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, I. Bd., Berlin 1971, Sp. 1328

ableiten. Denn man kann feststellen, dass die Fuldaer Klosterschule, manifestiert durch die Einsetzung eines eigenen Vorstandes sowie durch die an sie erfolgte Übertragung von Gütern durch den Abt von Fulda⁴⁹, schon frühzeitig Dritten gegenüber als ein in sich geschlossenes und räumlich abgegrenztes Sondervermögen der Mutteranstalt erscheint.

Die Existenz von Klosterschulen lässt sich unterdessen auch für Thüringen nachweisen.⁵⁰ Allerdings ist es bei dem Mangel an Nachricht in dem von uns herangezogenen Urkundenmaterial unmöglich, sich ein umfängliches und zutreffendes Bild über die Rechtsstellung der Klosterschulen und ihre weitere Entwicklung im Untersuchungsgebiet zu machen. Es sei hierzu deshalb nur Folgendes angemerkt: Die Annahme liegt nahe, dass sich die Verwaltung und Behandlung der Klosterschulen im Rechtsverkehr nicht wesengemäß von derjenigen der Klosterspitäler unterschied. Darauf jedenfalls weisen die zwischen beiden Gebilden bestehenden Parallelen hin. Sie fanden ihren Ausdruck in der Verkörperung des Stiftungszwecks in einem Anstaltskörper, in dem durch den Stiftungszweck vorgegebenen zweckbedingten Rahmen sowie in der jedenfalls anfänglichen Eingliederung in das Klostergut.

Trotz der zuvor angedeuteten vielfältigen, heute noch in vielem unbekannten Bedeutung der klösterlichen Gemeinschaften für Kirche, Staat und Gesellschaft war das Mönchtum als große innerkirchliche Reformbewegung, dessen Impulse die Kirche dringend benötigt hatte, seit jeher umstritten. Man könne die Gerechtigkeit vor Gott nicht noch durch Askese steigern, lautete der Einwand von *Jovianianus* (*gest. um 400*), mit dem er eine gefährliche Entwicklung im Mönchtum erkannte, die der „Werkgerechtigkeit“. Sie wurde im Zeitalter der Reformation zum Streitpunkt, von dem aus das Mönchtum schier aus den Angeln gehoben wurde.⁵¹ Da dies ebenso für die Seelgerätsstiftungen gilt⁵², die in ihren Zwecken den klösterlichen „*Missbräuchen gegen das göttliche Wort*“ in Gestalt von „*Seelen- oder anderen Opfermessen, Vigilien, Begägnissen, Jahrzeiten und Geprängen an Feiertagen*“⁵³ entsprachen, ergibt sich mit den Umbrüchen der Reformation zugleich der zeitliche Endpunkt der Quellenuntersuchung dieser Dissertation.

⁴⁹ Dobenecker, Reg. Thur. I, 197, 392

⁵⁰ Dobenecker, Reg. Thur. I, 1650 (*Kl. Volkenrode*); Dobenecker, Reg. Thur. II, 1391 a i.V.m. 999, 1000 (*St. Nicolaus-Eisenach*); Dobenecker, Reg. Thur. IV, 522 (*Kl. Reinhardtsbrunn*)

⁵¹ Roser, Hans, Klöster in Franken, Freiburg i. Br. 1988, S. 30

⁵² Liermann, Hans, Geschichte des Stiftungsrechts, a.a.O., S. 130, 133 f.

⁵³ So Kurfürst Johann Friedrich I. von Sachsen (1503 – 1554) in einem Schreiben vom 6. Oktober 1525 über die nach der Verjagung im Bauernkrieg zurückgekehrten zwölf Insassen des Klosters Allendorf (*Mötsch, Reg. zum Kl. Allendorf, A 490*). Nach der 1525 erfolgten Sicherstellung der klösterlichen Mobilien durch die wettinischen Landesherren (*Mötsch, Reg. zum Kl. Allendorf, A 489, A 490, A 499, A 509*) existierte es, seiner Einkünfte weitestgehend beraubt (*Mötsch, Reg. zum Kl. Allendorf, A 490, A 494, A 495, A 498, A 500*), noch einige Jahre unter einem Verweser weiter (*Mötsch, Reg. zum Kl. Allendorf, A 497, A 498, A 503 bis A 509*).

Dabei sollen zum Thema „Die Klöster und ihr Wirken – eine der Wurzeln des Stiftungswesens?“ die folgenden *Thesen* behandelt werden:

- I. Das Seelgerät (*lat. donatio pro salute animae*) bezeichnet die um das Seelenheil willen getroffene Vergabung zu kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken.⁵⁴ Dieser von der Kirche geförderte, die Anerkennung eines freien Verfügungsrechts des Erblassers über einen Teil seines Vermögens voraussetzende Brauch stellte eine Durchbrechung des germanischen Verwandtenerbrechts dar. Er fiel im Untersuchungsgebiet auf einen rechtlich besonders fruchtbaren Boden: Das germanische Totenopfer christianisierte sich bei seiner Umwandlung zur *donatio pro salute animae* im Empfänger und im Motiv. Aber der Charakter als entgeltlicher, zweckbetonter, mit anderen Worten als germanischer Schenkung ist der Seelgabe verblieben. In dieser Mischung bildete sie das materiell-rechtliche Gegenstück zu der Verschmelzung formeller germanischer und christlicher Elemente in der Liturgie.
- II. Der gleichfalls im System der germanischen *donatio* erscheinende leiblich-zeitliche Verpfändungsvertrag, die Gabe gegen Lebensunterhalt, spielte im ganzen Mittelalter eine große Rolle. Er wurde in seiner Bedeutung durch die *donatio pro salute animae* insofern überragt, als das Leben der Seele und ihre dauerhafte Versorgung nach christlicher Anschauung wichtiger war als das Leben des Leibes. Als in diesem Sinne seelisch-ewiger Verpfändungsvertrag erforderte die Seelgabe die zyklisch wiederkehrende kirchliche Gegengabe in Gestalt von Fürbitte und Gebet. Dabei erwuchsen aufgrund des Zusammenspiels zweier Momente vor allem die Klöster zu Trägern des Seelgerätes. Einerseits war dies der Gedanke der Gläubigen an die durch die Monasteria gewährleistete Stabilität und Dauerhaftigkeit der Seelenpflege. Andererseits trat das Streben hinzu, den monastischen Gemeinschaften, die in den Augen des mittelalterlichen Menschen mehr zu geben vermochten, als sie nahmen, die Fürbittleistungen anzuvertrauen.

⁵⁴ Auf die Bedeutung des Wortes „Seelgerät“ weisen Zweck und Motiv dieses Verfügungstyps hin. Der Veräußerer will sich die ewige Seligkeit *sichern*, indem er den bedachten Heiligen oder die Heilige veranlasst, für ihn vor Gott einzutreten „pro multa delicta mea“. Mit einer solchen frommen Gabe wiederum korrespondierte der Sinn des Wortes „Gerät“ im Zusammenhang von „Seel-Gerät“. Er ist in den Bedeutungen Vorrat, Ausrüstung, Consolatio (also Trost), Hilfe, Vorteil, Vorsorge zu suchen^(a), wobei zu bedenken ist, dass Augustin (*um 354 – 430*) zum Vergleich das Seedarlehen herangezogen hatte. Es stellte eine Art Seeversicherung dar, die mit hohen Zinsen ausbezahlt wurde, wenn das Schiff den Bestimmungshafen erreichte. Vergleichsweise erhielt der Gläubige beim Seelgerät nach der Überfahrt ins Jenseits dort den Einsatz samt Zinsen, gewissermaßen einer ewigen Rente ähnlich, zurück.^(b)

^(a) Grimm, Jakob/Grimm, Wilhelm, Deutsches Wörterbuch IV, 1, 2, Leipzig 1897 (Nachdruck: 1984), Sp. 3564; desgl. X, 1, Leipzig 1905 (Nachdruck 1984), Sp. 44 ff.

^(b) Elsener, Ferdinand, Vom Seelgerät zum Geldgeschäft, in: Festschrift für Johannes Bärmann zum 70. Geburtstag, München 1975, S. 85 – 97, bes. S. 86 f.

- III. Das Seelgerät, das trotz vertragsähnlicher Elemente weder als Kauf von Gebet und Messen für das Seelenheil noch als bloßer Austauschvertrag aufgefasst werden kann, barg selbst in seiner einfachsten Form stiftungsrechtliche Ansätze in sich. Diese wurden schließlich gegen Ende des 9. Jahrhunderts graduell stärker betont. Gleichwohl aber sind die damit im Zusammenhang stehenden Erscheinungen noch nicht als Stiftungen anzusprechen, weil die Fürbittleistungen – vergleichbar der germanischen Gabe mit Auflage – nicht aus dem Wert und auf der Grundlage des zugewandten Vermögenswertes zu erfüllen waren.
- IV. Die um 1100 einsetzende neue Ära Europas, für die die Geistesgeschichte die Formel von der „*Renaissance des 12. Jahrhunderts*“ gefunden hat, umfasste sehr verschiedene Tatbestände. Flankiert durch wirtschaftlich-soziale Änderungen sowie durch das Aufblühen des Städtewesens lag ihre gemeinsame Wurzel in einer allgemeinen Steigerung der seelischen und geistigen Aktivität und Entschlossenheit. Dadurch kam ebenso neue Bewegung und weitere Vielfalt in das mittelalterliche Stiftungswesen. Die Zwecke, die der fromme Wille fördern möchte, erfuhren eine starke Bereicherung. Darüber hinaus trug jener geistige Umbruch im Zusammenspiel mit den die Geschichte der Klöster prägenden Entwicklungslinien zur Herausbildung der unselbständigen Seelgerätsstiftungen bei. Diese Stiftungen, für die die Terminologie „*Schenkungsstiftung mit Auflage*“ vermieden werden sollte, begegnen uns im Untersuchungsgebiet seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert.
- V. Die Gaben der Gläubigen an die Klöster waren oft Schenkungen oder Vermächtnisse, bei denen lediglich ein bestimmter Verwendungszweck vorgegeben wurde. Zwar handelte es sich bei solchen Rechtsgeschäften mangels Einflussnahme darauf, auf welchem Weg der festgesetzte Zweck innerhalb der Institution erreicht werden sollte, nicht um Stiftungen. Jedoch mussten solche von einer vergleichsweise passiven Fremdbestimmtheit getragenen Gaben für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Sie konnten deshalb zur Herausbildung zweckgebundener, Parallelen zur Rechtsfigur der Zustiftung aufweisender Fonds führen.
- VI. In den Seelgerätsstiftungen spiegeln sich zwei Arten von Stiftungen wider, die Kultusstiftung und die Wohltätigkeitsstiftung. Zudem offenbart sich an den Stiftungen, die im Zusammenhang mit der Aufteilung des Konventsvermögens in getrennte, dem Einzelnen zur Nutzung angewiesene Pfründen standen, ein Familiensinn, der ins Bewusstsein ruft, dass die mit dem Wirken der Klöster verknüpften stiftungsrechtlichen Erscheinungen bereits die Keime für die Herausbildung der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts anzutreffenden Familienstiftungen in sich trugen.

- VII. Da es bereits vor dem Aufkommen der Anordnung von Verfalls- und Eingriffsrechten in den Stiftungsbüchern nicht an einer stiftungsmäßigen Bindung der zugewandten Vermögenswerte fehlte, nahm die klösterliche Verwaltung zur Förderung objektiver Zwecke Stiftungscharakter an: Die Gemeinsamkeit im Wesen und im Aufbau der unselbständigen Seelgeräts- und Treuhänderstiftungen bestand darin, dass das durch den Einsatz materieller Güter auf möglichst lange Zeit erstrebte Ziel durch die oft schon einmalige Hingabe von Vermögenswerten an eine vom Wechsel der menschlichen Träger unabhängige Dauerpersone erreicht werden sollte. Dabei wurde über die mit der Vermögenshingabe verbundene Auflage der Stiftungszweck in das Rechtsgeschäft eingebbracht. Das Treuhandelement der Fremdnützigkeit erhielt auf diese Weise Eingang.
- VIII. In demselben Maße wie die Geschichte der Klöster prägenden Entwicklungslinien zur Entfaltung der stiftungsrechtlichen Ansätze des Seelgerätes beitrugen, blieb auch der seit dem 13. Jahrhundert zu beobachtende Wandel in den Verhältnissen nicht ohne Auswirkungen. Das führte nach der Entdeckung des bewussten Willens des Individuums im Abendland des 12. Jahrhunderts unter Rückgriff auf ältere Rechtsvorstellungen dazu, dass der Mensch, dem sich aufgrund des neuen Selbstverständnisses sein Wille offenbarte und der besonderen Anlass hatte, um die Befolgung seines Willens zu kämpfen, bestrebt war, über die Anordnung von Verfalls- und Eingriffsrechten dafür zu sorgen, dass dieser Wille in der Rechtsordnung anerkannt wird.
- IX. Anfänglich waren es der Stifter und seine Erben, die über die Ausführung der Stiftung wachten und das vorgesehene Zwangsmittel ausübten. Jedoch bot die Einbindung der Familie, als der fortschreitende Individualismus die seit Jahrhunderten starre Gesellschaftsordnung archaischen Typs zerbrach, vielfach keine Gewähr der Dauer mehr. Zugleich offenbart sich an den in diesem Zuge zur Entstehung gelangten modifizierten Verfallsrechten sowie den weiteren Verfeinerungen und Abschwächungen des Verfallsrechts die Herausbildung eines Rechtsbewusstseins, das nicht mehr nur auf den menschlichen Eigennutz der Verfallsberechtigten, als vielmehr auf die uneigennützige Sorge um die Erhaltung der Stiftungen aufbaute.
- X. Es waren bereits vorhandene Gedanken und Institutionen, die dem auf der Schwelle der neuen Zeit stehenden Menschen zur Verwirklichung mildtätiger und religiöser Absichten Ansatzpunkte für Stiftungsgestaltungen boten, die geeignet waren, den unzähligen städtischen Amortisationsgesetzen des ausgehenden hohen und vor allem späten Mittelalters Rechnung zu tragen.

- XI. Abseits von den Lohnpriesterstellenstiftungen vermochten sich bei den Klöstern Altarpfründestiftungen in der Gestalt von Patronatspfänden herauszubilden. Voraussetzung dafür, dass dem mittelalterlichen Rechtsbewusstsein unter dem Einfluss des kirchenrechtlichen Patronats sowie demjenigen des Benefizialrechts des Corpus Iuris Canonici zum Bewusstsein kommen konnte, dass in ihnen ein eigenes Leben pulsierte, das zwar von dem Willen des Stifters hervorgerufen wurde, sich aber durch die dauernde Zweckbestimmung zum eigenen Dasein über die irdische Existenz des Urhebers hinaus erhob, war der Einsatz des Mittels der Personifikation. Das allerdings geschah weder in einer unserem modernen Recht entsprechenden konsequenten Weise noch aufgrund einer rechtstheoretischen Belebung mit diesem Vorgang. Vielmehr bediente man sich im Mittelalter des rechtlichen Personifizierens nur dort, wo schon das natürliche Denken in der Lage war, von ihm intensiven Gebrauch zu machen. Es erwiese sich deshalb nicht als angemessen, vor dem Aufkommen der Rechtswissenschaft schlechthin von der Rechtspersönlichkeit der Patronatspfänden oder gar davon zu sprechen, anhand jener stiftungsrechtlichen Erscheinungen habe das Mittelalter einen eigenen Begriff der Stiftung im Gegensatz zum Korporationsgedanken hervorgebracht oder zumindest vorgeformt.
- XII. Die Klöster der eigenkirchenrechtlichen Epoche bildeten trotz der sich im 9. Jahrhundert anbahnenden vermögensrechtlichen Trennung zwischen Abt und Mönchsgemeinschaft, in der die Keime für spätere rechtliche Sonderungen lagen, nach außen hin ein einheitliches Sondervermögen. Ihr Verhältnis zum Eigenklosterherrn schwankte in rechtlicher Hinsicht zwischen Gewere und Munt, also zwischen einem sachenrechtlichen Herrschafts- und einem Schutzverhältnis. Die dadurch zum Ausdruck kommende, in jeder Hinsicht bei den Klöstern durchgeführte Eigenkirchenherrschaft kann, obgleich regelmäßig ein rechtlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen Vogtei und Eigenkirchenherrschaft bestand, nicht mit der Vogtei identifiziert werden.
- XIII. Die den Bischöfen und anderen Klöstern unterworfenen Monasteria waren ebenso wie das Bistumsvermögen und das Vermögen der sie beherrschenden monastischen Institution kirchliches Vermögen. Da infolgedessen das kirchliche Veräußerungsverbot einer Verschiebung von Vermögensbestandteilen zwischen den verschiedenen Vermögensmassen nicht entgegenstand, mussten sie sich mit der Sicherung der Zweckbestimmung durch ihre Eigenklosterherren begnügen. Demgegenüber waren die laikalen Eigenklöster als kirchliche Sonderzweckvermögen gebunden durch die bei der Dotierung geschaffene Sachverbindung und durch das kirchliche Veräußerungsverbot. Die Sachverbindung wurde dadurch eine unauflösliche. Das, was einmal zu diesem Sondervermögen gehörte, musste bei ihm belassen werden.

- XIV. Den Klöstern, deren sich in der Klostereinrichtung verkörperndes Widmungsvermögen ein auf die Dauer für einen besonderen Zweck bereitgestelltes, grundsätzlich geschütztes Sondervermögen darstellte, eignete aufgrund des auf das Eigentum am Grund und Boden der Gründung gestützten Herrschaftsanspruchs des Herrn keine Rechtspersönlichkeit. Gleichwohl aber trugen sie von Anfang an die Tendenz zur vollständigen Verselbständigung in sich. Das fand seinen Grund in der Form der Verwaltungsregelung und Willensbildung.
- XV. Unter den Vorzeichen des Eigenklosterrechts sowie in Anbetracht der patriarchalischen Leitungsgewalt des Klostervorstehers waren die Klöster im Gegensatz zu korporativen Zusammenschlüssen weniger dem fluktuierenden Willen der Mönchs- und Nonnenkommunitäten, als vielmehr dem auf dem Stifterwillen beruhenden Stiftungszweck unterworfen. Die von *Hans Liermann* vorgenommene klare Abgrenzung der Anstalt von der Korporation kann folglich für das Stiftungswesen des Mittelalters nicht aufrechterhalten werden.
- XVI. Während der Zeiten des Eigenkirchenwesens unterstanden die Klosterspitäler ihren monastischen Mutteranstalten nicht nur in administrativer Hinsicht, sondern in vollkommener sachenrechtlicher Pertinenzierung. Dennoch begann das gewidmete Vermögen erst im Schoß der Klöster Stiftung zu werden. Auf diese Weise wiederum war der Boden schon bereitet, auf dem sich die Klosterspitäler späterhin zu einem Gebilde entfalten konnten, das sich in der Behandlung und Auffassung des Rechtsverkehrs nicht wesengemäß von den bruderschaftlichen Spitätern unterschied, zu deren Entwicklung sie übergeleitet hatten.
- XVII. Nach der Überwindung des Eigenkirchenrechts bildete die mensa fratrum das Vermögen einer Genossenschaft. Daneben enthalten die Manifestationen des Rechtsverkehrs genügend Anhaltspunkte für die Rechtssubjektivität der mensa abbatis und der dem Propst bei den Nonnenklöstern zugewiesenen Propstei als stiftungsartig konstruierte Vermögensmassen sowie der Klosterfabrik und des Klosterspitals als selbständige Stiftungen des kirchlichen Rechts. Als Denkform nicht so sehr das Ergebnis der Selbständigkeit ursprünglich eingegliederter Gütereinheiten, als vielmehr gerade ein Ausdruck und das wichtigste Mittel zu ihrer Absonderung war dabei der Einsatz des Mittels der Personifikation Resultat einer konkreten Rechtslage, nicht jedoch Ausdruck immanenter Rechtsideen.